

Informationen aus dem Bereich Anti-Doping des Deutschen Behindertensportverbandes e.V./ NPC Germany

Entwicklung

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) hat in den letzten Jahren ein neues, umfassendes Anti-Doping Regelwerk (Welt-Anti-Doping-Code = WADC) erarbeitet, welches zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist und dem alle Unterzeichner (Internationale/Nationale Sportfachverbände, Anti-Doping Agenturen, etc.) unterliegen. Dieser WADC setzt sich zusammen aus einem allgemeinen Teil und folgenden Anlagen/internationalen Standards: die „Verbotsliste“, den „Standard für Meldepflichten“, den „Standard für Dopingkontrollen“, den „Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen“, den „Standard für Labore“ und den „Standard zum Datenschutz“.

Die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) und der DBS waren verpflichtet den WADC umzusetzen und in die Verbandsregelwerke zu verankern. Ein Großteil der Vorgaben und Artikel des WADC waren, da weltweit bindend, zwingend zu übernehmen und ließen wenig Spielraum für Veränderungen. Für den DBS als gleichzeitig Nationales Paralympisches Komitee galt es, auch die Regelwerke der in Frage kommenden Internationalen Sportfachverbände (IF) wie den Anti-Doping-Code der NADA (NADC) zu berücksichtigen.

Die Anti-Doping-Kommission hat daraufhin einen neuen Anti-Doping-Code (ADC) erarbeitet. Dieser ersetzt, wie bereits mitgeteilt, seit dem 01.01.2009 die bisherige Anti-Doping-Ordnung des DBS. Vom Präsidium und vom Hauptvorstand wurde dieser ADC verabschiedet und veröffentlicht und ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Damit sind wir der Pflicht, diesen fristgerecht umzusetzen und zu veröffentlichen, nachgekommen. Die Umsetzung der sehr umfangreichen und dezidierten Regelwerke erfolgte nach den Gesichtspunkten, alle Vorgaben zu erfüllen und ein Gesamtregelwerk mit möglichst wenigen Verweisen auf andere Codes zu erarbeiten. Zudem haben wir großen Wert darauf gelegt, dass der neue ADC, soweit dies die Vorgaben zuließen, für die Adressaten verständlich und lesbar gestaltet wird.

Zudem hat das Präsidium des DBS eine Vereinbarung mit der Deutschen Sportschiedsgerichtsbarkeit (DIS) geschlossen. Eine Vorgabe der Umsetzung war, dass für Rechtsbehelfe (= Widerspruch gegen einen Beschluss des Rechtsausschusses 1. Instanz im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen) für den Anti-Doping-Bereich national die Zuständigkeit bei einem „unabhängigen Sportschiedsgericht“ entsprechend der Zivilprozessordnung (ZPO) liegt. Als weitere Folge werden zwischen dem DBS und den Athleten eine Athleten- und eine Schiedsvereinbarung getroffen. Diese Vereinbarungen müssen von allen Kaderathleten und Athleten, die an einer vom Bund geförderten Maßnahme (Sichtungslehrgang, Leistungslehrgang, Wettkämpfe, etc.) teilnehmen, unterzeichnet werden.

Der Anti-Doping-Code (ADC) des DBS

Der neue ADC ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Anti-Doping-Ordnung.

Wo ist der ADC erhältlich?

Er ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und in der jeweils aktuellen Fassung auf der DBS-Homepage mit allen Anlagen unter Anti-Doping als Download eingestellt (<http://www.dbs-npc.de/DesktopDefault.aspx?tabid=70&tabIndex=-1>).

Für wen ist er gültig?

Er gilt für alle im Wettkampfsport des DBS Involvierte: Athleten, die an Wettkämpfen teilnehmen, Mitglieder, Landesverbände, Abteilungen und Fachbereiche, Betreuer und Trainer (vgl. ADC, Anwendungsbereich). Des Weiteren sind für Internationale

Wettkämpfe immer auch die Regelwerke/Anti-Doping-Codes des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes gültig.

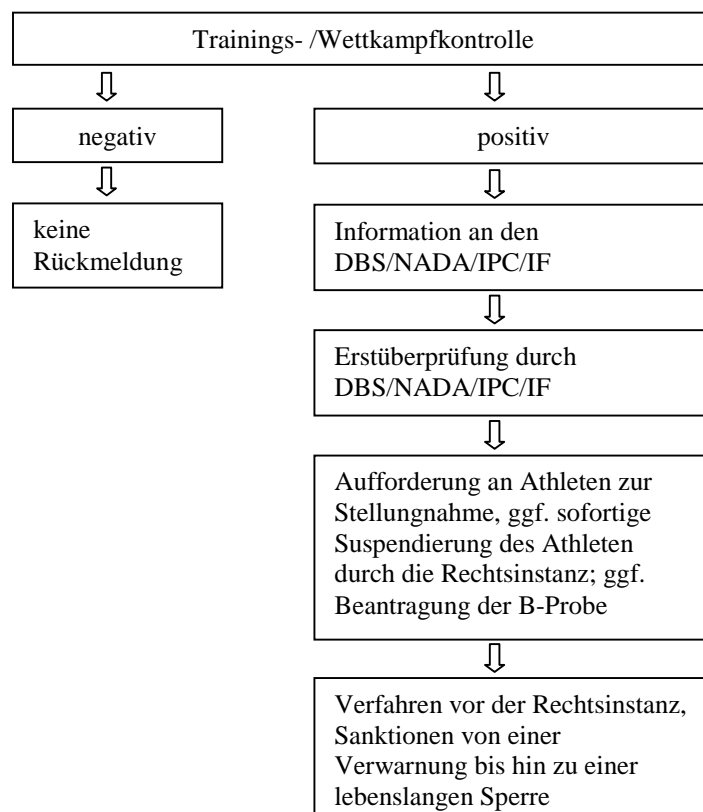
Was beinhaltet er?

Der ADC definiert den Begriff Doping und zählt alle Arten von Verstößen gegen die Anti-Doping Bestimmungen auf (vgl. Art. 1 und 2). Verstöße sind der Gebrauch, Weitergabe und Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden (vgl. Art. 2-4). Die Wirkstoffe und Methoden, die aktuell verboten sind, werden in der Verbotsliste der WADA veröffentlicht. Diese ist ein Anhang zum ADC und somit Bestandteil des ADC (s. weiter unten zum Thema Verbotsliste).

Artikel 5 des ADC klärt, wer für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständig ist und wer sich einer Kontrolle unterziehen muss. Unterschieden wird hier in Trainings-/Heimkontrolle und Wettkampfkontrolle. Grundsätzlich unterliegen alle Athleten des Testpools (s. weiter unter zum Thema Meldepflichten) den Trainingskontrollen, die von der NADA durchgeführt werden. An Wettkämpfen auf nationaler wie internationaler Ebene können alle Teilnehmer, unabhängig von einer Testpoolzugehörigkeit, von der Anti-Doping-Organisation des Veranstalters getestet werden. Der DBS/die NADA/der IF behalten sich vor, zusätzlich Zielkontrollen bei einzelnen Athleten vorzunehmen.

Was passiert nach einer Trainings-/Wettkampfkontrolle?

In den weiteren Artikeln 6 bis 14 wird beschrieben, wie die Analyse der Probe erfolgt und was passiert, wenn ein positives Ergebnis festgestellt wird. Nach der Analyse in einem WADA-akkreditierten Labor (in Deutschland gibt es ein Institut in Köln und eines in Kreischa/Dresden), erhält der Verband/die Organisation, die für die Kontrollen zuständig war (z.B. der DBS, die NADA, das IPC, der Internationale Sportfachverband (IF)), eine Rückmeldung über das Analyseergebnis (s. Abbildung). Ist das Ergebnis negativ, erfolgt keine Rückmeldung an den Athleten. Bei einem positiven Analyseergebnis wird das Ergebnismanagement eingeleitet. Der Athlet wird zur Stellungnahme aufgefordert und ein Verfahren vor der Rechtsinstanz eingeleitet. Gegebenenfalls wird der Athlet sofort suspendiert; es kann die Analyse der B-Probe beantragt werden. Dann folgt das Verfahren vor der Rechtsinstanz. Die Sanktionen reichen von einer Verwarnung bis hin zu einer lebenslangen Sperre.



Der ADC beinhaltet weitere Vorgaben und Grundsätze, an die der Athlet gebunden ist und die es zu beachten gilt. Diese sind:

Die Verbotliste (Anhang 2)

Was ist die Verbotliste?

Die Verbotliste wird von der WADA mindestens einmal im Jahr überarbeitet und veröffentlicht. Sie enthält alle Wirkstoffe und Methoden, die aktuell in und außerhalb von Wettkämpfen verboten sind. Eine Einnahme dieser Wirkstoffe oder die Anwendung der Methoden stellt ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen dar und wird entsprechend sanktioniert. Nicht genehmigte oder unerlaubte Medikamente dürfen Athleten weder einnehmen noch besitzen. Jeder Athlet ist selbst verantwortlich für die Einnahme und somit auch verantwortlich, wenn verbotene Wirkstoffe in seinem Körper nachgewiesen werden. Für Athleten mit einer geistigen Behinderung gelten Sonderregelungen.

Wie erfährt man, ob ein Medikament eine verbotene Substanz enthält?

Es gibt mehrere Wege zu erfahren, ob ein Medikament verbotene Wirkstoffe enthält. Als erstes sollte mit dem behandelnden Arzt und/oder dem für die Sportart zuständigen DBS-Sportarzt gesprochen werden. Auch die Landessportärzte können beratend zur Seite stehen. Die NADA hat zudem eine Beispielliste zulässiger Medikamente veröffentlicht, die ebenfalls einmal jährlich aktualisiert wird. Diese Liste enthält eine Auswahl erlaubter Medikamente, nach Symptomen/Beschwerden gegliedert, die von Sportlern häufiger angewandt werden. Alle Medikamente sind in der sogenannten „Roten Liste“, dem Arzneimittelverzeichnis für Deutschland, zu finden. Zu beachten sind bei den Medikamenten sogenannte Kombipräparate oder Medikamente mit Zusatzbezeichnungen (wie z.B. „plus“ oder „comp“), die dann zusätzlich verbotene Wirkstoffe enthalten (können). Eine sorgfältige Prüfung ist daher angebracht. Zudem hat die NADA eine Online-Medikamenten-Datenbank erstellt (www.nadamed.de), in der man ein Medikament als Suchbegriff eingeben kann und sofort, sofern das Medikament gelistet ist, eine Rückmeldung erhält, ob es erlaubt oder verboten ist. Die NADA gibt zudem Auskunft über die Dopingrelevanz des jeweiligen Medikamentes.

Was ist zu tun, wenn man auf das Medikament angewiesen ist?

Bei bestimmten Krankheitsbildern kann der Athlet für den Einsatz einer an sich verbotenen Substanz einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung stellen, wenn keine alternative Behandlungsmethode besteht. Dies erfolgt entweder bei der NADA oder dem zuständigen Internationalen Sportfachverband. Es ist zu beachten, dass diese Beantragung mitunter 6-8 Wochen dauern kann und eine Medizinische Ausnahmegenehmigung vor der Einnahme des Medikaments vorliegen muss. Eventuelle Kosten sind vom Athleten selbst zu tragen. Weitere Informationen s. unten bei Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigung.

Was ist mit Nahrungsergänzungsmitteln?

Jeder Athlet ist ebenfalls für die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) selbst verantwortlich. Bei NEM kann es zu Verunreinigungen mit Stoffen kommen, die auf der Verbotliste der WADA stehen und ggf. zu einem positiven Dopingbefund führen. Daher warnen wir vor der Einnahme von NEM. Eine Anleitung kann die Kölner Liste <http://www.koelnerliste.com/> geben.

Der Standard für Meldepflichten (Anhang 3)

Der Standard für Meldepflichten erklärt das Testsystem und die Einteilung sowie Meldepflichten der Athleten. Nicht alle Aussagen, z.B. im Hinblick auf die Testpooleinteilung, treffen auch auf den DBS zu, da wir mit der NADA Sondervereinbarungen im Hinblick auf die durchzuführenden Kontrollen und die Testpoolzugehörigkeit getroffen haben.

Wer bestimmt die Testpoolzugehörigkeit?

Der DBS ist verpflichtet, der NADA zweimal jährlich einen Vorschlag zur Testpooleinteilung der Athleten aufgrund der festgelegten Kriterien zu unterbreiten. Die NADA entscheidet auf dieser Grundlage, welche Athleten in welchen Testpool übernommen werden. Kriterien für die Testpoolzugehörigkeit im DBS sind:

Registered Testpool (RTP): Athleten, die vom Internationalen Sportfachverband in einem Internationalen Testpool gemeldet sind.

Nationaler Testpool (NTP): A-Kader-Athleten.

Allgemeiner Testpool (ATP): B- und C-Kader-Athleten sowie Paralympicsteilnehmer, die weiterhin der Nationalmannschaft zugehörig sind und Athleten mit Sonderkaderstatus auf Antrag.

Der DBS und die NADA behalten sich vor, auch im Laufe eines Jahres Athleten erneut einzustufen. Eine Höherstufung kann z.B. erfolgen, wenn ein Internationaler Sportfachverband einen Athleten in einen Internationalen Testpool aufgrund der erzielten Ergebnisse bei Meisterschaften seines Verbandes meldet. Die Kriterien zur Einteilung decken sich nicht unbedingt mit unseren und können variieren, da die Verbände eigene Kriterien für die Testpoolzugehörigkeit vorschlagen können. Den internationalen Vorgaben haben wir dann in den meisten Fällen zu folgen.

Der Meldetermin für die Testpoolzusammenstellung ist für die Wintersportler der 31.05. (Inkrafttreten zum 01.07.), für die Sommersportler der 30.11. (Inkrafttreten zum 01.01.) des jeweiligen Jahres. Alle Athleten bleiben für ein Jahr ab Meldung im Testpool. Die Athleten werden von der NADA über die Testpoolzugehörigkeit informiert. Da nur der DBS Athleten aus dem Testpool abmelden kann, ist, falls ein Athlet die sportliche Karriere beendet, eine schriftliche Benachrichtigung an den DBS zu geben, damit ein Athlet vorzeitig abgemeldet werden kann. Möchte ein Athlet nach Rücktritt wieder auf internationaler Ebene starten, muss er vor dem ersten Start mindestens sechs Monate an einem Dopingkontrollsystem angeschlossen sein. Daher muss frühzeitig ein Antrag auf Wiederaufnahme über den DBS bei der NADA/dem IF gestellt werden.

Welche Meldepflichten gibt es?

Die Meldepflichten unterscheiden sich je nach Testpoolzugehörigkeit und sind im Standard für Meldepflichten näher geregelt.

Für RTP-Athleten:

- Abgabe der vierteljährlichen Meldung im Voraus (Whereabouts über ADAMS, dem leider immer noch nicht barrierefreien Online-System der WADA),
- Abgabe der Whereabouts jeweils zum 25.03./25.06./25.09./25.12. des Jahres,
- präzise Angaben der Whereabouts-Informationen für jeden Tag inkl. Trainings-/Wettkampfzeiten und -orte, Wettkämpfe und regelmäßigen Tätigkeiten (z.B. Schule, Arbeit); Änderungen sind unverzüglich einzutragen und mit dem „RESUBMIT-Button“ in ADAMS zu bestätigen,
- Angabe eines 60-Minuten-Zeitfensters vierteljährlich im Voraus für jeden Tag, an dem der Athlet für eine Dopingkontrolle zur Verfügung steht. Dieses Zeitfenster muss in der Zeit von 6 bis 23 Uhr liegen und kann pro Tag variieren. Der Athlet muss in der angegebenen Zeit dort persönlich anzutreffen sein, eine telefonische Kontaktaufnahme ist nicht möglich.

Für NTP-Athleten:

- Alle oben genannten Pflichten ohne die Angabe des 60-Minuten-Zeitfensters

Für ATP-Athleten:

- Meldung von Adresse und Erreichbarkeit des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und der Rahmentrainingszeiten über das Formblatt „Rahmentrainingsplan“. Ergeben sich Änderungen, muss eine Aktualisierung des Rahmentrainingsplans erfolgen. Dies bitte als Änderung auf dem Vordruck vermerken und an die NADA übersenden. Der übermittelte Rahmentrainingsplan behält seine Gültigkeit bis zur nächsten jährlichen Testpoolmeldung.

Zudem übermitteln die Cheftrainer/Koordinatoren dem DBS die Teilnehmerlisten der Leistungslehrgänge. Diese werden vom DBS an die NADA gemeldet. Alle Athleten sind verpflichtet, die Leistungslehrgänge mit anzugeben und vor allem die NADA zu informieren (dkn@nada-bonn.de oder per SMS, falls diese Funktion in ADAMS aktiviert ist), falls Sie kurzfristig nicht an einem Lehrgang, zu dem Sie gemeldet waren, teilnehmen oder später anreisen bzw. früher abreisen. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Athleten.

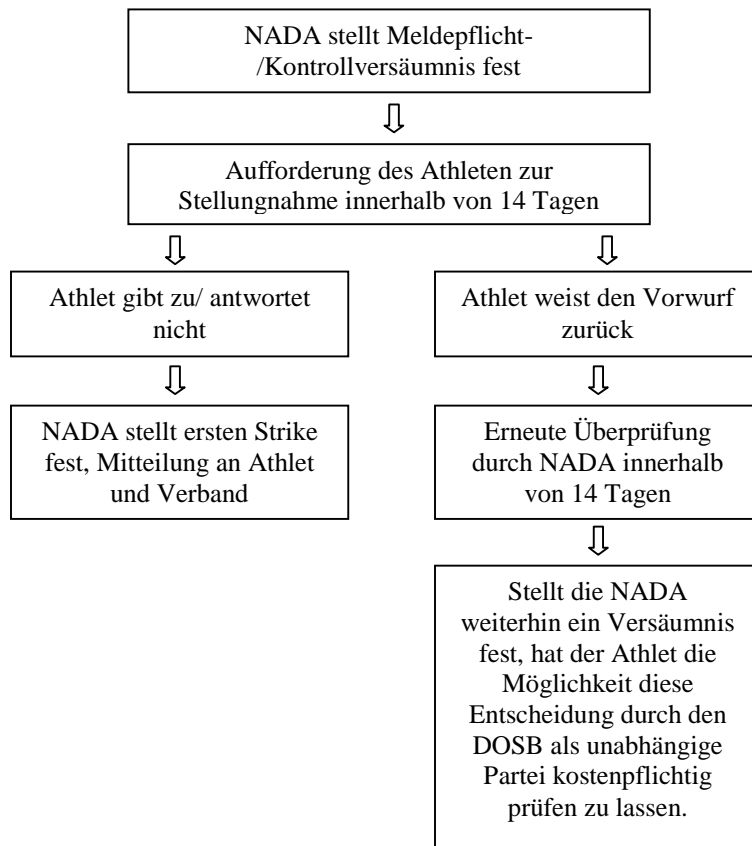
Was passiert, wenn die Meldepflichten nicht eingehalten werden?

Die NADA unterscheidet zwei Arten von Versäumnissen:

1. Meldepflichtversäumnis (auch „filing failure“ genannt): falls ein Athlet des RTP/NTP seine Quartalsmeldung nicht rechtzeitig oder vollständig übersendet, die Informationen falsch sind, bzw. nicht aktualisiert wurden.
2. Kontrollversäumnis (auch „missed test“ genannt): falls ein Athlet des RTP nicht innerhalb des täglich anzugebenen Zeitfensters von 60 Minuten am angegebenen Ort angetroffen wird.

Seit Einführung des neuen Anti-Doping-Codes hat der DBS keinen Einfluss mehr auf die Feststellung von Meldepflicht- oder Kontrollversäumnissen. Dies obliegt der NADA. Der DBS wird erst dann informiert, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist und die NADA eine Meldepflicht-/Kontrollversäumnis und somit den ersten Verstoß "strike" festgestellt hat. Drei "strikes" (auch in Kombination der Versäumnisse, dabei werden alle Versäumnisse, ob national durch die NADA oder international durch den IF festgestellt) innerhalb von 18 Monaten führen automatisch zu einer Sanktion und in der Regel zu einer Sperre von ein bis zwei Jahren. Bei einem möglichen Verstoß gegen die Meldepflichten wird der Athlet direkt von der NADA informiert und hat die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen, zudem besteht die Möglichkeit einer sogenannten Administrativen Überprüfung des Verfahrens über den DOSB, diese ist allerdings kostenpflichtig (25 €) und muss vom Athleten selbst getragen werden (s. DBS-Homepage/Anti-Doping).

Da wir als Verband ebenfalls keinen Zugriff auf ADAMS haben und das ausdrücklich nicht gewünscht ist, können wir keine administrativen Fragen zu ADAMS beantworten. Daher müssen alle Anfragen und Mitteilungen direkt an die NADA erfolgen. Ansprechpartnerin bei der NADA ist Frau Julia Schlochow, erreichbar per Mail unter Julia.Schlochow@nada-bonn.de oder telefonisch unter 0228-81292-142 oder über die Zentrale 0228-81292-0 mit der Abteilung Doping-Kontroll-System verbinden lassen. Der DBS steht als Ansprechpartner, z.B. wenn es um mögliche Meldepflichtverstöße gehen sollte oder bei anderen Problemen beratend zur Verfügung.



Standard für Dopingkontrollen (Anhang 4)

Der Standard für Dopingkontrollen richtet sich in erster Linie an die Anti-Doping-Organisation, die mit der Dopingkontrolle beauftragt ist. Er gibt Vorgaben für die Planung und Durchführung der Kontrollen. Im Anhang A wird auf die besonderen Bedürfnisse von Athleten mit Behinderung eingegangen und die Modifizierung von Verfahren und der Ausrüstung bei der Probeentnahme. Die NADA hat zudem eine Broschüre „Ich werde kontrolliert“ (auf der Homepage der NADA unter Downloads/Broschüren: <http://www.nada-bonn.de/downloads/broschueren/>) herausgegeben, die den Ablauf einer Dopingkontrolle in Wort und Bild leicht verständlich wiedergibt. Auf Anfrage senden wir die Broschüre auch gerne zu.

Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (Anhang 5)

Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen beinhaltet Kriterien für das Antragsverfahren und die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE=Therapeutic Use Exemption). Der Standard ist für alle nationalen und internationalen Verbände/Organisationen verbindlich. Soweit die Theorie. In der Praxis sieht es leider so aus, dass die Verbände diese Beantragung gerade im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Erteilung bei Athleten, die auf internationaler Ebene starten, leider nicht einheitlich erfolgt und eine gegenseitige Anerkennung in den meisten Fällen ein Wunschdenken bleibt. Daher ist die Beantragung sehr kompliziert, und es bestehen immer noch Grauzonen und unterschiedliche Vorgaben z.B. bezüglich Altersgrenzen und Testpoolzugehörigkeit. Zudem nutzen die IF unterschiedliche Formblätter und haben andere Kriterien, für welchen Kreis der Athleten die Beantragung erfolgen kann/muss.

Bei wem beantrage ich eine Medizinische Ausnahmegenehmigung?

Athleten, die auf nationaler Ebene starten, beantragen eine TUE bei der NADA. Athleten, die auf internationaler Ebene starten in der Regel bei ihrem Internationalen Sportfachverband. Achtung, hier gibt es von Verband zu Verband unterschiedliche Regularien, daher sollte der Athlet sich im Vorfeld mit dem Referat Medizin/Anti-Doping oder dem DBS-Sportarzt in Verbindung setzen und die Regularien und Formblätter abfragen.

Eine Beantragung erfolgt über den behandelnden Arzt, ggf. auch über den DBS-Sportarzt. Die Anträge müssen im Original mit allen geforderten Arztbriefen und Befunden in allen Fällen über die DBS-Geschäftsstelle über das Referat Medizin/Anti-Doping laufen. Da bei einem positiven Kontrollergebnis zuerst der DBS angeschrieben wird und deshalb darüber informiert sein muss, wer bei welcher Institution eine TUE hat. Alle Angaben werden natürlich vertraulich behandelt. Zudem muss vom Athleten der DBS-Sportarzt im Vorfeld mit einbezogen bzw. zumindest über die Beantragung informiert werden.

Standard für Labore (International Standard for laboratories; Anhang 6; nur in englisch verfügbar)

Wie der Name bereits besagt, richtet sich dieser Standard an die von der WADA akkreditierten Labore. Er beschreibt die Anforderung für eine Akkreditierung und die Vorgaben zur Analyse von Urin- und Blutkontrollen und beschäftigt sich mit ethischen Standards.

Standard zum Datenschutz (International Standard for the protection of privacy and personal information; Anhang 7; nur in englisch verfügbar)

Dieser Standard behandelt die Vorgaben hinsichtlich des Datenschutzes und der persönlichen Informationen über Athleten vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsrechte.

Die wichtigsten Links im Überblick:

Homepage DBS: www.dbs-npc.de

Homepage der NADA: www.nada-bonn.de

AD-Code des DBS: http://www.dbs-npc.de/ourfiles/datein/Marschner/ADC_DBS.pdf

NADA-Code: <http://www.dbs-npc.de/ourfiles/datein/Marschner/NADC%202009.pdf>

NADA-Medikamenten-Datenbank: www.nadamed.de

Beispielliste zulässiger Medikamente:

http://www.dbs-npc.de/ourfiles/datein/Marschner/090113_NADA_Beispielliste_2009.pdf

Liste der Verbotenen Wirkstoffe und Methoden:

http://www.dbs-npc.de/ourfiles/datein/Marschner/Verbotsliste_WADA_2009_-_deutsche_Fassung.pdf

Standard für Meldepflichten:

http://www.dbs-npc.de/ourfiles/datein/Marschner/081106_NADA_Standard_Meldepflichten.pdf

Anlagen des NADC: <http://www.dbs-npc.de/DesktopDefault.aspx?tabid=70&tabIndex=-1>

Ablauf einer Dopingkontrolle:

http://www.dbs-npc.de/ourfiles/datein/Marschner/WADA_Doping_Control_Flyer_GERMAN.pdf

NEM/Kölner Liste: <http://www.koelnerliste.com/>

Weitere Informationen und Ansprechpartner:

Weitere Informationen sowie die Regelwerke (internationale auf den Internetseiten des Internationalen Sportfachverbands) und Listen sind auf unserer Homepage (<http://www.dbs-npc.de/DesktopDefault.aspx?tabid=70&tabIndex=-1>) unter Anti-Doping oder über die Internetseite der NADA www.nada-bonn.de (Hinweis: es treffen nicht alle Informationen, wie z.B. für die Testpooleinteilung, auf unseren Verband zu) verfügbar.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen/Euch gerne per Mail meier@dbs-npc.de oder telefonisch: 0203-7174-196 zur Verfügung und hoffe, mit diesem Schreiben viele nützliche Informationen gegeben zu haben.

Ich danke Ihnen/Euch für das Verständnis und den Einsatz für einen dopingfreien Sport.

gez. Kirsten Meier
Referentin Medizin/Anti-Doping

Deutscher Behindertensportverband e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 10
47055 Duisburg
Tel.: 0203-7174-196
E-Mail: meier@dbs-npc.de